



4880 St. Georgen, Attergaustraße 8  
Telefon 07 667/ 65 11, Fax 07 667/ 65 11 17  
www.spitzer-top.at, e-mail:steuerberater@spitzer-top.at

## Klienten-Info

Ausgabe November 2008

Inhalt:

|   |  |    |
|---|--|----|
| 1 | ZINSSÄTZE AUF ABGABEN .....                                    | 1  |
| 2 | SCHENKUNGSMELDEGESETZ 2008 .....                               | 2  |
| 3 | PKW-AUSLANDSLEASING .....                                      | 3  |
| 4 | AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN DES VERFASSUNGSGERICHTHOFES .....      | 4  |
| 5 | AKTUELLES ZUR SOZIALVERSICHERUNG UND PERSONALVERRECHNUNG ..... | 5  |
| 6 | ERHOEHUNG DES KATEGORIE-MIETZINSES AB 1.9.2008 .....           | 7  |
| 7 | STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2008 .....                          | 8  |
| 8 | RZL-SOFTWARE: JUBILÄUMSAKTION BIS 31.12.....                   | 10 |

### 1. zweimalige Senkung der Zinssätze auf Abgaben

Die Senkung des Basiszinssatzes ab 15.10.2008 von 3,7% auf 3,13% sowie ab 12.11.2008 auf 2,63 % wirkt sich auf die Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen wie folgt aus:

|                   | 14.3.2007<br>– 8.7.2008 | 9.7.2008 –<br>14.10.2008 | 15.10.2008-<br>11.11.2008 | <b>ab</b><br><b>12.11.2008</b> |
|-------------------|-------------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| Stundungszinsen   | 7,69%                   | 8,2%                     | 7,63 %                    | <b>7,13%</b>                   |
| Aussetzungszinsen | 5,19%                   | 5,7%                     | 5,13 %                    | <b>4,63%</b>                   |
| Anspruchszinsen   | 5,19%                   | 5,7%                     | 5.13 %                    | <b>4,63%</b>                   |

Stundungszinsen werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. Wird gegen eine Steuernachzahlung berufen, kann anstelle einer Stundung bis zur Erledigung der Berufung eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit den niedrigeren Aussetzungszinsen beantragt werden.

- **Seit 1.10.2008** werden für Nachzahlungen bzw Gutschriften aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2007 **Anspruchszinsen** entsprechend den obenstehenden Sätzen verrechnet. Wenn das Jahr 2007 noch nicht bescheidmäßig abgeschlossen ist und mit einer Steuernachzahlung zu rechnen ist, kann die Belastung mit Anspruchszinsen durch eine freiwillige Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung reduzieren oder vielleicht noch vermeiden. Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Wenn Sie dazu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an mich oder meiner Mitarbeiter. Achtung: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei.

## 2. Schenkungsmeldegesetz 2008

Durch das neue Schenkungsmeldegesetz, das als Begleitmaßnahme zum Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 1.8.2008 in Kraft getreten ist, wurden folgende Meldeverpflichtungen neu eingeführt:

**Schenkungen an Angehörige** (zu denen auch die Urgroßeltern, Urenkel, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, Cousins, Cousinen, Schwiegereltern und -kinder sowie Lebensgefährten und deren Kinder gehören) müssen der Finanzbehörde gemeldet werden, wenn sie **innerhalb eines Jahres die Wertgrenze von € 50.000 übersteigen**. Schenkungen zwischen Nicht-Angehörigen sind meldepflichtig, wenn sie innerhalb von 5 Jahren den Betrag von € 15.000 überschreiten. Übliche Gelegenheitsgeschenke (bis € 1.000) sind nicht meldepflichtig. Die Meldung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen. Wer die Meldung vorsätzlich unterlässt, dem droht eine **Strafe von bis zu 10 % des Verkehrswertes des geschenkten Vermögens**.

Die Anzeige hat mit dem amtlichen **Formular „Schenk 1“ auf elektronischem Wege** zu erfolgen (siehe BMF-Homepage [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)). Die elektronische Einreichung ist allerdings nur dann verpflichtend, wenn dies dem Anzeigepflichtigen zumutbar ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn er über einen Internetanschluss verfügt. Weiters muss die Anzeige nur dann elektronisch erfolgen, wenn der Anzeigepflichtige wegen Überschreitens der Umsatzgrenze (Vorjahresumsatz) von € 100.000 für das laufende Jahr zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist. Das bedeutet aber, dass Privatpersonen, die nicht umsatzsteuerlich erfasst sind, niemals zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind, auch wenn sie über einen Internetanschluss verfügen. Das Formular kann bei **jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis** (daher nicht beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien!) eingereicht werden. Zur Anzeige verpflichtet sind sowohl Geschenknehmer als auch Geschenkgeber sowie Rechtsanwälte und Notare, die an der Schenkung mitgewirkt haben. Sobald einer der Beteiligten die Meldung gemacht hat, entfällt die Verpflichtung für alle anderen. Bei Bedarf sind wir Ihnen bei der Meldung gerne behilflich.

Im Formular ist auch der **Wert des geschenkten Vermögens** anzugeben, wenn dieser offenkundig ist (wie zB bei Schenkung von Bargeld). Ist der Wert hingegen nicht offenkundig (zB bei Antiquitäten), genügt laut einer diesbezüglichen Information des BMF die Angabe eines vom Steuerpflichtigen geschätzten Wertes. Ein Schätzgutachten ist nicht erforderlich. Auch bei der Schenkung eines Unternehmens oder einer Beteiligung genügt die Angabe eines geschätzten Wertes (eine Unternehmensbewertung ist daher ebenfalls nicht notwendig). Das Schenkungsmeldegesetz enthält weiters – wie bereits berichtet – eine Verschlechterung beim unentgeltlichen Erwerb eines vermieteten Gebäudes ab 1.8.2008. In diesem Fall muss nämlich der Geschenknehmer bzw Erbe die Gebäudeabschreibung des Rechtsvorgängers (Geschenkgebers, Erblassers) für die Restnutzungsdauer unverändert fortführen..

Als kleines Trostpflaster gelten bei unentgeltlicher Übertragung (Schenkungen, Erbschaft) von Liegenschaften ab 1.8.2008 folgende **Verbesserungen im Zusammenhang mit noch offenen Zehntel- und Fünfzehntelabsetzungen bzw begünstigte Herstellungsmaßnahmen**:

- Nach geltender Rechtslage können noch offene **Zehntelabsetzungen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten** des Rechtsvorgängers nur bei geerbten Liegenschaften vom Erben weiter abgesetzt werden. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Erbe die Gebäudeabschreibung nicht von den fiktiven Anschaffungskosten, sondern vom niedrigeren Einheitswert vornimmt. Ab 1.8.2008 darf

bei jeder Form der unentgeltlichen Übertragung (somit auch bei Schenkungen) der Rechtsnachfolger die Zehntelabsetzungen des Rechtsvorgängers fortführen.

- Die gleiche Rechtslage besteht auch bei den **Fünftehtel- bzw Zehntelabsetzungen aus begünstigten Herstellungsaufwendungen** (zB bei bestimmten Sanierungsmaßnahmen). Ab 1.8.2008 kann der unentgeltliche Rechtsnachfolger (Erbe oder Geschenknehmer) immer die noch nicht geltend gemachten Fünftehtelabsetzungen des Rechtsvorgängers fortsetzen.
- Konsequenterweise müssen die in den letzten 15 Jahren vorgenommenen **beschleunigten Abschreibungen** für begünstigte Herstellungsmaßnahmen in Zukunft ebenfalls nur mehr bei der **entgeltlichen Übertragung von Gebäuden** (als besondere Einkünfte nach § 28 Abs 7 EStG) **nachversteuert** werden.

### Grunderwerbsteuer

Mit dem Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer und des Grunderwerbsteueräquivalents wird die **Übertragung von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung** nun automatisch **grunderwerbsteuerpflichtig**. Zu einer zusätzlichen Belastung kommt es dadurch nicht. Die Grunderwerbsteuer in Höhe von 2% (bei Ehegatten, Eltern, Kinder, Enkel-, Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) bzw 3,5% (in allen anderen Fällen) wird wie bisher vom dreifachen Einheitswert berechnet.

Durch einige Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes wird sichergestellt, dass **Begünstigungen**, die das ErbStG für die Übertragung von Grundstücken enthält, auch weiterhin gelten. Dabei geht es unter anderem um den Freibetrag von € 365.000 für unentgeltliche Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass Ehegatten auch weiterhin eine gemeinsame Wohnstätte durch Schenkung steuerfrei zu gleichen Teilen aufteilen können, wenn die Nutzfläche 150 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

### **3. Aktuelles zum PKW-Auslandsleasing**

Bereits im Jahr 2003 hat der EuGH die **inländische (Eigenverbrauchs-)Besteuerung des PKW-Auslandsleasings als gemeinschaftsrechtswidrig** beurteilt. Trotz dieses Urteils hat der österreichische Gesetzgeber diese Eigenverbrauchsbesteuerung aus „**konjunkturellen Gründen**“ bereits mehrfach verlängert. Auch die Einleitung der zweiten Phase eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission im Dezember 2006 hat den österreichischen Gesetzgeber nicht davon abgehalten, die Regelung mit dem Abgabensicherungsgesetz 2007 nochmals bis zum 31.12.2010 zu verlängern.

Der UFS hat nunmehr bereits zum zweiten Mal entschieden, dass die Eigenverbrauchsbesteuerung für im Ausland geleaste PKWs EU-widrig ist. Gegen beide Entscheidungen wurden seitens der Finanzverwaltung Amtsbeschwerden beim VwGH eingebracht. Die Eigenverbrauchsbesteuerung sollte daher jedenfalls bis zum 31.12.2009 bekämpft werden. Danach wird man aber wohl auf den Steuervorteil verzichten müssen, da der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ in der EU am 12.2.2008 **Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie** bezüglich des Ortes der Dienstleistung verabschiedet hat.

**Ab 1.1.2010 wird dann der Leistungsort beim Auslandsleasing ins Inland verlagert** und Österreich kann dann rechtmäßig den Vorsteuerabzug für diese Aufwendungen nach den allgemeinen Bestimmungen verweigern.

## 4. Aktuelle Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes:

### 4.1 Fremdwährungskredite: - Gewinnrealisierung nur bei Konvertierung zum Euro

Beliebtheit erfreut. Unternehmer, die während der Kreditlaufzeit in eine andere Fremdwährung wechseln wollten und bei denen sich bis zum Konvertierungszeitpunkt wegen einer günstigen Kursentwicklung in der Kreditschuld erhebliche (noch nicht realisierte) Kursgewinne angesammelt haben, mussten bisher allerdings mit einer saftigen Steuernachbelastung rechnen.

Laut Ansicht der Finanz musste nämlich ein allfälliger Kursgewinn (zB aus einem Yen-Kredit) anlässlich der Konvertierung in eine andere Fremdwährung (zB Schweizer Franken) bereits im Jahr der Konvertierung mit bis zu 50% Einkommensteuer (bzw mit 25% Körperschaftsteuer) versteuert werden. Begründung:

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat allerdings kürzlich entschieden, dass die Konvertierung von einer Fremdwährung (zB JPY) in eine andere (zB SFR) in **keinem Fall zu einer Gewinnrealisierung** führen kann, weil es sich – **solange der Kredit in einer Fremdwährung geschuldet** wird – immer noch um dasselbe einheitliche **Wirtschaftsgut „Fremdwährungskredit“** handelt. **Erst bei Konvertierung in Euro** bzw bei der Kredittilgung müssen allfällige **Fremdwährungsgewinne realisiert und damit versteuert** werden.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass viele Banken in letzter Zeit Druck auf ihre Kunden ausgeübt haben, bestehende Fremdwährungskredite in Euro umzuschulden. Die Ursache dafür lag einerseits in stark gestiegenen Refinanzierungskosten der Bank, andererseits auch in einer möglicherweise schlechteren Bonitätsbeurteilung des Kunden. Da wegen der Finanzmarktkrise gerade der Schweizer Franken seinem Ruf als Fluchtwährung wieder einmal gerecht geworden ist, ist er in der Parität zum Euro auf ein historisches Hoch gestiegen. Bei einer Konvertierung zu diesem ungünstigen Zeitpunkt werden fast durchwegs spürbare Verluste realisiert. Die Folgen sind deutlich höhere Schulden als vorher und ein Zinssatznachteil von ca. 2 % oder mehr. Der Währungskurs hat sich inzwischen wieder etwas normalisiert, was alle jene bestätigt, die die Konvertierungsaktion nicht mitgemacht haben.

Für die Zukunft gilt: geben Sie nicht jedem Drängen der Bank gleich nach und reden Sie vorher mit uns!

### 4.2 Trinkgeldbesteuerung ist verfassungskonform

Nach Ansicht des VfGH ist die Regelung, wonach die Trinkgelder von Croupiers von der Steuerfreiheit der Trinkgelder ausgenommen sind, dadurch gerechtfertigt, dass dieser Personengruppe die Entgegennahme von Trinkgeldern grundsätzlich verboten ist und es damit bei der Verteilung der Trinkgelder zu einer Einschaltung des Arbeitgebers kommen muss. Im übrigen hat der Gerichtshof auch festgestellt, dass die Steuerbefreiung sonstiger Trinkgelder im rechtspolitischen Spielraum des Einkommensteuergesetzgebers gedeckt und damit verfassungskonform ist. Dies vor allem auch deshalb, da nach Ansicht des VfGH eine befriedigende und realitätsgerechte steuerliche Erfassung der Einkünfte aus Trinkgeldern mit vertretbarem Aufwand nicht verwirklichtbar ist. Dies wird vor allem die Gastronomieunternehmen und deren Mitarbeiter freuen.



|                                     | €/km                        | €/km        |
|-------------------------------------|-----------------------------|-------------|
| PKW und Kombi                       | 0,376<br>(gerundet<br>0,38) | <b>0,42</b> |
| Motorräder bis 250 cm <sup>3</sup>  | 0,119<br>(gerundet<br>0,12) | <b>0,14</b> |
| Motorräder über 250 cm <sup>3</sup> | 0,212<br>(gerundet<br>0,22) | <b>0,24</b> |
| Zuschlag für mitbeförderte Person   | 0,045<br>(gerundet<br>0,05) | <b>0,05</b> |

Hinweis: Für das kleine Pendlerpauschale ist lediglich die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort ausschlaggebend, das große Pendlerpauschale steht hingegen nur zu, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel entweder nicht vorhanden oder dessen Nutzung nicht zumutbar ist.

### **5.3 Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags bei geringem Einkommen**

Mit der am 5.6.2008 vom Nationalrat beschlossenen Novelle zum Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz wurde der **3%ige Arbeitnehmeranteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages** mit Wirkung **ab dem 1.7.2008 bei geringem Entgelt vermindert**. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Teil des Arbeitslosenversicherungsbeitrags entfällt bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis € 1.100 seither zur Gänze. Bei einer monatlichen Beitragsgrundlage über € 1.100 bis € 1.200 vermindert sich der Arbeitslosenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers auf 1 % und bei einer monatlichen Beitragsgrundlage über € 1.200 bis € 1.350 vermindert sich der Beitrag auf 2 %. Über einer monatlichen Beitragsgrundlage von € 1.350 beträgt der Arbeitnehmer-Beitrag unverändert 3 %.

### **5.4 Jugendbeschäftigungspaket 2008**

Seit 28.6.2008 ist das **Jugendbeschäftigungspaket** in Kraft, welches folgende wichtige Neuerungen enthält:

- **Ausbildungsübertritt:** Lehrling und Lehrberechtigter (Arbeitgeber) haben seitdem das Recht, das Lehrverhältnis zum Ende des 12. bzw 24. Monats der Lehrzeit außerordentlich aufzulösen. Die Auflösung zum Ende des 24. Monats steht nur dann zu, wenn die festgelegte Dauer der Lehrzeit mindestens drei Jahre beträgt. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Die Auflösung von Seiten des Lehrberechtigten ist überdies nur dann möglich, wenn ein Mediationsverfahren stattfindet, welches spätestens am Ende des 9. bzw 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat mitgeteilt wird. Der Lehrling kann allerdings die Teilnahme an einem derartigen Mediationsverfahren schriftlich ablehnen. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.
- **Lehrlingsausbildungsförderung:** Die derzeitige Lehrlingsausbildungsprämie nach § 108f EStG (€ 1.000 je Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr) wird nur mehr für Lehrverhältnisse gewährt, die vor dem 28.6.2008 begonnen wurden. Für Lehrverhältnisse, die ab dem 28.6.2008 neu begründet wurden bzw. noch werden, wurde ein neues Fördersystem geschaffen, welches Beihilfen vorsieht. Die Beihilfen werden künftig von den bei den Wirtschaftskammern eingerichteten Lehrlingsstellen als „One-Stop-Shop-Serviceeinrichtung“ vergeben. Die neue Basisförderung sieht vor:

Im 1. Lehrjahr: 3 KV-Brutto-Lehrlingsentschädigungen  
 im 2. Lehrjahr: 2 KV-Brutto-Lehrlingsentschädigungen  
 im 3. u. 4. Lehrjahr: jeweils 1 KV-Brutto-Lehrlingsentschädigung  
 Achtung: Der Antrag ist bis 3 Monate nach Ende des Ausbildungsjahres (vormerken!)

- **Personenbezogene Förderungen:** Neben der vorstehenden generellen Förderung der Lehrlingsausbildung bleiben die ergänzenden personenbezogenen Förderungen durch das AMS weiter aufrecht.

### 5.5 Steuerbefreiung für Nächtigungsgelder:

Die zeitlich unbefristete Steuerbefreiung für Taggelder (Diäten), die aufgrund von Kollektivverträgen o.ä. bezahlt werden müssen, wurde mit Wirkung ab 1.1.2009 auf die Nächtigungsgelder ausgedehnt. Bisher war die steuerfreie Auszahlung nur für die ersten 6 Monate und nur maximal € 15,- pro Nächtigung möglich.

### 5.6 13. Familienbeihilfe

Der im September auszahlende **Gesamtbetrag** an **Familienbeihilfe** wird ab 2008 für alle Kinder verdoppelt, welche sich in Ausbildung befinden (ab Volksschule bis Studium bzw. Lehre). Diese „13. Familienbeihilfe“ wurde inzwischen **rückwirkend** für **September 2008** ausbezahlt.

### 5.7 Pensionskonto neu – abrufbar über Bürgercard

Für alle ab 1955 Geborenen wird bei der Pensionsversicherung ein Pensionskonto geführt. Ab 1972 werden Versicherungszeiten elektronisch erfasst und können online abgefragt werden. Man braucht dazu eine Bürgerkarte (zB E-Card), ein Kartenlesegerät sowie die entsprechende Software. Neben den Pensionszeiten kann auch der aktuelle Pensionswert, errechnet aus den geleisteten Beiträgen, abgerufen werden.

Tipp: Überprüfen Sie Ihre Pensionszeiten rechtzeitig vor der geplanten Pension unter:  
<https://www.sozialversicherung.at/pktesv/>

## 6. Erhöhung des Kategorie-Mietzinses ab 1.9.2008

Aufgrund der Überschreitung des gesetzlichen Schwellenwerts von 5 % im Mai 2008 kam es mit 1.9.2008 zu einer **Anhebung der Kategorie-Mietzinse um 5,7 %**. Gleichzeitig wurden die Mindestmietzinse (vormals Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge) ebenfalls mit 1.9.2008 um 5,7 % angepasst. Die erhöhten Mietzinse konnten allerdings aufgrund der komplizierten Erfordernisse zu deren Geltendmachung erst für Zinstermine **ab 1.10.2008** ihre Wirkung entfalten. Das mietrechtliche **Verwaltungskostenpauschale** ist an den Mietzins der Kategorie A gekoppelt und steigt damit bereits ab dem 1.9.2008 um 5,7 % auf € 3,08. Die neuen und alten Kategoriemietzinse sowie Mindestmietzinse je m<sup>2</sup> Nutzfläche in € betragen im Einzelnen wie folgt:

|                         | Kategoriemietzins |      | Mindestmietzins |      |
|-------------------------|-------------------|------|-----------------|------|
|                         | alt               | neu  | alt             | neu  |
| Kategorie A             | 2,91              | 3,08 | 1,93            | 2,04 |
| Kategorie B             | 2,19              | 2,31 | 1,46            | 1,54 |
| Kategorie C             | 1,46              | 1,54 | 0,97            | 1,03 |
| Kategorie D brauchbar   | 1,46              | 1,54 | 0,97            | 1,03 |
| Kategorie D unbrauchbar | 0,73              | 0,77 | 0,73            | 0,77 |

## 7. Steuertipps zum Jahresende 2008

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 31. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

| Steuertipps für Unternehmer   | erledigt<br>✓ |
|---|---------------|
| <p>Steuertipps, die schon lange gelten und immer wieder aktuelle sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Halbjahresabschreibung</b> für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;</li> <li>• Möglichkeit der <b>Sofortabsetzung</b> von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive abziehbarer USt) als <b>geringwertige Wirtschaftsgüter</b>;</li> <li>• Steuersparen durch <b>Vorziehen von Aufwendungen</b> und <b>Verschieben von Erträgen</b> bei Bilanzierern bzw. <b>Vorziehen von Ausgaben</b> und <b>Verschieben von Einnahmen</b> bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern;</li> </ul> <p>Viele Klienten nutzen gerne die Möglichkeit, in den letzten Wochen vor dem Jahreswechsel gemeinsam mit uns die bisherigen Ergebnisse 2008 zu analysieren und bei Bedarf noch Maßnahmen zu setzen. Dieses Service kostet viel weniger als es bringen kann!</p>  |               |
| <p><b>Top-Tipp für Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Investitionen zur optimalen Nutzung des neuen Freibetrages für investierte Gewinne (FBiG)</b></p> <p><b>Einnahmen-Ausgaben-Rechner</b> (wie zB vor allem Kleinunternehmer und Freiberufler, aber auch Stiftungsvorstände, Gesellschafter-Geschäftsführer usw.) können heuer bereits zum zweiten Mal <b>bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 €, einkommensteuerfrei</b> stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2008 auch investieren. Als <b>begünstigte Investitionen</b> gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neue abnutzbare körperliche Anlagen</b> mit einer <b>Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren</b> (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). <b>Nicht begünstigt</b> sind hingegen <b>Gebäude</b> (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), <b>PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen</b>. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird.</li> <li>• Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von <b>Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)</b>, die vier Jahre lang gehalten werden müssen.</li> </ul> <p><b>TIPP:</b> Wenn Sie den neuen Freibetrag für 2008 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine <b>Prognoserechnung</b> (gerne auch mit unserer Unterstützung) erstellen. Weiters sollten Sie überprüfen, wie viel Sie im Jahr 2008 bereits investiert haben. Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2008 erreichen bzw falls Sie im Jahr 2008 gar nichts investieren wollen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die <b>rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere</b> nutzen.</p> <p>Überhaupt ist die Nutzung der Begünstigung durch den <b>Kauf von Wertpapieren</b> auch deshalb zu empfehlen, weil man dadurch die Gefahr einer Nachversteuerung der Begünstigung durch vorzeitiges Ausscheiden von Investitionen innerhalb der vierjährigen Behaltefrist vermeiden kann.</p> |               |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Rechnungen per Telefax – Anerkennung wieder verlängert bis 31.12.2009</b></p> <p>Aufgrund des vorliegenden Entwurfs zum Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2008 sollen mittels Telefax übermittelte Rechnungen <b>noch bis zum 31.12.2009 als für den Vorsteuerabzug ausreichend anerkannt werden</b>. Die Verabschiedung des Erlasses bleibt abzuwarten.</p>   |  |
| <p><b>Umsatzgrenze für Kleinunternehmer</b></p> <p>Die <b>Kleinunternehmergrenze</b> im Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2007 auf <b>30.000 €</b> (bisher 22.000 €) angehoben. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz sind Kleinunternehmer im Jahr 2008 daher mit <b>Bruttoumsätzen von bis zu 36.000 €</b> (bei einem <b>Steuersatz von 20%</b>) <b>umsatzsteuerfrei</b> (bei 10%igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen, beträgt die Bruttoumsatzgrenze 33.000 €). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem <b>Verlust des Vorsteuerabzugs</b> für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.</p> <p><b>TIPP:</b> In Einzelfällen kann es sich lohnen, zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird und in diesem Fall noch im Jahr 2008 korrigierte Rechnungen auszustellen sind.</p>   |  |
| <p><b>Bilanzierer: Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne noch für 2008 nutzen</b></p> <p>Die <b>begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne</b> von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem <b>Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr</b> und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche <b>Steuerersparnis von bis zu 25.000 €</b> bringen.</p> <p><b>Achtung:</b> Bei den begünstigungsschädlichen Entnahmen werden auch die Sonderausgaben und die Einkommensteuerzahlungen mitgerechnet.</p> <p><b>TIPP:</b> Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle betroffenen Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren <b> voraussichtlichen Gewinn 2008 hochrechnen</b> und die bisherigen Entnahmen feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die <b>Begünstigungsgrenze von 100.000 €</b> voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2008 unter 100.000 € (was wohl fast bei jedem Unternehmen der Fall sein wird), sollte daher nach Möglichkeit im Jahr 2008 so wenig wie möglich und glaubwürdig entnommen werden; bei einem voraussichtlichen Gewinn von über 100.000 € sollte der übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden (gilt nur für Einkommensteuerpflichtige, nicht z.B. für GmbH's)</p> |  |
| <p><b>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie</b></p> <p>Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten <b>externen Aus- und Fortbildungskosten</b> können Unternehmer einen <b>Bildungsfreibetrag</b> in Höhe von <b>20 %</b> dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.</p> <p><b>TIPP:</b> Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine <b>6%ige Bildungsprämie</b> geltend gemacht werden.</p>   |  |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Entnahmebegrenzung bei in Vorjahren beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne beachten!</b></p> <p>Wenn Sie bereits in den Vorjahren die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen haben, dürfen Sie im Jahr 2008 – unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2008 – <b>nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes 2008</b> tätigen. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2008 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur <b>betriebsnotwendige Einlagen</b> anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Privatentnahmen können mit Einlagen nur neutralisiert werden, wenn sie in engem zeitlichen Zusammenhang von 10 Tagen liegen. Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine <b>Nachversteuerung</b> der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).</p> |  |
| <p><b>GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2008 beantragen</b></p> <p>Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können sich <b>bis spätestens 31.12.2008</b> rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung (Ärzte nur Pensionsversicherung) nach GSVG befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte des Jahres 2008 maximal 4.188,12 € und der Jahresumsatz 2008 maximal 30.000 € betragen werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.</p>   |  |
| <p><b>Die neue Selbständigenvorsorge ab 1.1.2008</b></p> <p>Im Rahmen eines <b>Optionsmodells</b> können auch <b>Bauern und Freiberufler</b> an der <b>neuen Selbständigenvorsorge</b> teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie bis Ende 2008 einen entsprechenden Antrag bei der Vorsorgekasse ihrer Wahl stellen. Dann sind jährlich <b>1,53% der Beitragsgrundlage</b> (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) an die Vorsorgekasse einzuzahlen.</p> <p>Die steuerlichen Rahmenbedingungen verbessern die „Rendite“ erheblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die <b>einbezahlten Beiträge</b> sind als Pflichtbeiträge <b>steuerlich voll absetzbar</b>.</li> <li>• Die <b>Veranlagung der Beiträge</b> in der betrieblichen Vorsorgekasse ist <b>steuerfrei</b>.</li> <li>• Im Falle der <b>Auszahlung</b> werden die angesparten Beträge wie eine Abfertigung <b>nur mit 6 % besteuert</b>. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei.</li> </ul>  |  |
| <p><b>25 Jahre RZL - Jubiläumsrabatt</b></p> <p>Unsere Kanzlei arbeitet seit über 20 Jahren mit dem Softwareunternehmen „RZL“-Fa. Stürzlinger in Ried im Innkreis erfolgreich zusammen. Neben der Steuerberaterversion bietet es auch seit langem <b>Programmversionen für Einzelfirmenkunden</b> (Finanzbuchhaltung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Lohnverrechnung usw.) an. Die einmalige Lizenzgebühr dafür liegt zum Teil etwas über dem Preis von anderen Anbietern, das Wartungspauschale ist aber günstiger. Im Rahmen einer Jubiläumsaktion anlässlich des 25-jährigen Bestehens bietet RZL diese Software um <b>25 % günstiger</b> an, aber nur mehr bis 31.12.2008. Wenn jemand die Buchhaltung im Betrieb führt bzw. führen will und derzeit eine andere Software verwendet, kann dies vielleicht für Sie interessant sein. Die Einzelversionen sind voll mit unseren Programmen kompatibel. Nähere Informationen unter <a href="http://www.rzl.at">www.rzl.at</a></p>  |  |

| <b>Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter</b>   |  |
|--|--|
| <p><b>Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer</b></p> <p>Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine <b>Prämie</b> ausbezahlt werden, die nur mit 6 % versteuert werden muss.</p> |  |
| <p><b>Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei</b></p> <p>Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist <b>bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei</b>.</p> <p><b>Achtung:</b> Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer <b>Bezugsumwandlung</b> stammen, <b>Sozialversicherungspflicht</b>.</p>   |  |
| <p><b>Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei</b></p> <p>Für den Vorteil aus der <b>unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen</b> am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein <b>Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 1.460</b>. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.</p>  |  |
| <p><b>Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei</b></p> <p>(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). <b>Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig</b>.</p> <p><b>Achtung:</b> Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p>   |  |
| <p><b>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei</b></p> <p>Für die <b>Teilnahme an Betriebsveranstaltungen</b> (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen <b>Steuerfreibetrag von 365 €</b>. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>  |  |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Prämie 2008 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren</b></p> <p>Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer insgesamt <b>2.165 €</b> in die <b>staatlich geförderte Zukunftsvorsorge</b> investiert, erhält für 2008 die mögliche <b>Höchstprämie von 9,5 %</b>, das sind rd <b>205 €</b>. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans <b>Bausparen</b> denken: Für einen maximal geförderten <b>Einzahlungsbetrag von 1.000 €</b> pro Jahr gibt es im Jahr 2008 eine <b>staatliche Prämie von 40 €</b>.</p> |  |
|--|--|

|  |  |
|--|--|
| <b>Beitrags- und Steuertipps für Arbeitnehmer</b>  |  |
| <p><b>Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2005 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2008</b></p> <p>Wer im <b>Jahr 2005</b> aufgrund einer <b>Mehrfachversicherung</b> (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese <b>bis 31.12.2008 rückerstatten</b> lassen. Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich <b>steuerpflichtig!</b></p>  |  |
| <p><b>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2008 bezahlen</b></p> <p><b>Werbungskosten</b> müssen bis zum 31.12.2008 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an <b>Fortbildungskosten</b> (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), <b>Familienheimfahrten</b>, Kosten für eine <b>doppelte Haushaltsführung</b>, <b>Telefonspesen</b>, <b>Fachliteratur</b>, beruflich veranlasste <b>Mitgliedsbeiträge</b> etc. Auch heuer geleistete <b>Vorauszahlungen</b> für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch <b>Ausbildungskosten</b>, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und <b>Kosten der Umschulung</b> können als Werbungskosten geltend gemacht werden.</p> |  |
| <p><b>Arbeitnehmerveranlagung 2003 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2003 beantragen</b></p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine <b>Arbeitnehmerveranlagung</b> beantragen will, hat dafür <b>fünf Jahre</b> Zeit. Am 31.12.2008 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2003.</p> <p>Hat ein Dienstgeber im Jahr 2003 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers <b>zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten</b>, kann dieser bis spätestens 31.12.2008 einen <b>Rückzahlungsantrag</b> stellen.</p>   |  |

| <b>Steuertipps für alle Steuerpflichtigen</b>   |  |
|---|--|
| <b>Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2008 bezahlen</b> | <p>Die üblichen (<b>Topf-</b>)<b>Sonderausgaben</b> dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales weiterhin KESt-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der <b>persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 €</b> auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben <b>nur zu einem Viertel einkommensmindernd</b> aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag, <b>ab einem Einkommen von 50.900 €</b> stehen überhaupt <b>keine Topf-Sonderausgaben</b> mehr zu.</p> |
| <b>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag</b>   | <p>Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa <b>Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten</b> (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und <b>freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung</b> absetzbar.</p>  |
| <b>Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag</b>                                     | <p>Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte <b>Renten</b> (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegat) sowie <b>Steuerberatungskosten</b>.</p> <p><b>Kirchenbeiträge</b> sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von <b>100 €</b> begrenzt.</p>  |
| <b>Spenden als Sonderausgaben</b>   | <p><b>Spenden</b> an bestimmte <b>begünstigte Organisationen</b> (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehrinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit <b>10 % des Vorjahreseinkommens</b> begrenzt.</p>   |
| <b>Außergewöhnliche Belastungen noch 2008 bezahlen</b>                                      | <p><b>Außergewöhnliche Ausgaben</b> zB für <b>Krankheiten und Behinderungen</b> (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen <b>Selbstbehalt</b> (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.</p>  |